

## **92. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizinrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Rechtliche Fragestellungen in der Medizin haben in den vergangenen Jahrzehnten sprunghaft an Bedeutung gewonnen. Die fortschreitende Verrechtlichung immer weiterer Bereiche der Medizin und die wachsende Komplexität des einschlägigen Rechtsmaterials haben zur Herausbildung eines neuen wissenschaftlichen Fachs „Medizinrecht“ geführt. Diese Disziplin beschäftigt sich mit der Gesamtheit der rechtlichen Regeln, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Ausübung der Heilkunde beziehen. Dies erfordert eine interdisziplinäre und die herkömmlichen Fächergrenzen überschreitende Einbeziehung verfassungsrechtlicher, verwaltungsrechtlicher, europarechtlicher, zivilrechtlicher, strafrechtlicher, arbeits- und sozialrechtlicher sowie rechtsethischer Aspekte der Ausübung der Medizin.

Der Universitätslehrgang Medizinrecht, LL.M. setzt hier an und bietet seinen Studierenden eine entsprechende Rechtsweiterbildung, die sowohl unerlässliche allgemeine rechtliche Grundlagen aufbereitet als auch umfassendes und vertieftes Wissen im Gesundheits- und Medizinrecht vermittelt.

### **Lernergebnisse:**

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- Können die Rechtsbegriffe und Grundlagen des Privatrechts, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des Medizinrechts darlegen;
- können das österreichische Gesundheitswesen und dessen Abläufe erklären;
- können die rechtlichen Regelungen im Rahmen der Leistungserbringung sowie die Berufsrechte der Heilberufe und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts benennen.
- können datenschutzrechtliche Fragestellungen und rechtliche Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung und Telemedizin beurteilen;
- können die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich der Haftung der Gesundheitsberufe benennen;
- können im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Rechte von PatientInnen sowie von psychisch Kranken und Menschen mit Behinderung wiedergeben;
- können die Grundlagen im Bereich des Produktrechts und Anti-Doping-Rechts darlegen und auf konkrete Sachverhalte anwenden;
- können Grenzfragen der Bioethik und die damit verbundenen medizinrechtlichen und ethischen Herausforderungen und Problemstellungen identifizieren;
- können ihr medizinrechtliches Know-how im Rahmen von Fallstudien anwenden;
- können Zukunftstrends und Zukunftsherausforderungen im Gesundheitswesen erklären.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

#### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester.

#### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts, der Medizin bzw. der Gesundheitswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften.

oder

- (2) inhaltlich gleichwertige (Abs. 1) Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS, z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums (Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen).

oder

- (3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) jeglicher Studienrichtung und der Abschluss des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Weiterbildung;

und

- (4) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung.

#### **§ 7. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 9. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

**Fächerübersicht:**

	<b>Fächer</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
	<b>Einführung in die Rechtswissenschaften</b>	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>28</b>
	<b>Einführung in das Privatrecht</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b>Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b>Einführung in das Medizinrecht</b>	<b>VO</b>	<b>1,5</b>	<b>15</b>
	<b>Das österreichische Gesundheitswesen: politische Abläufe erkennen, verstehen und mitgestalten</b>	<b>VO</b>	<b>0,5</b>	<b>5</b>
	<b>Europäisches Gesundheitsrecht – die Grundfreiheiten der EU in Bezug auf das Medizinrecht</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Organisation der Leistungserbringung</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Berufsrecht der Heilberufe</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen</b>	<b>VO</b>	<b>1,5</b>	<b>12</b>
	<b>Recht der Notfall- und Katastrophenmedizin und Sanitätsrecht</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Digitalisierung und Telemedizin</b>	<b>VO</b>	<b>0,5</b>	<b>5</b>
	<b>Datenschutz im Gesundheitswesen</b>	<b>VO</b>	<b>1,5</b>	<b>12</b>
	<b>Gesellschaftsrecht für Gesundheitsberufe</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>PatientInnenrechte</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b>Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b>Haftung der Gesundheitsberufe</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b>Haftung der Gesundheitsberufe Vertiefung</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b>Prozessspiel zu aktuellen Fragen der ÄrztInnenhaftung</b>	<b>SE</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Versicherungen im Gesundheitsbereich</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Sachverständigenrecht</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b>Produktrecht</b>	<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>36</b>
	<b>Anti-Doping-Recht</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts</b>	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>32</b>
	<b>Vergaberecht im Gesundheitswesen</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>

	<b>Steuerrecht für Gesundheitsberufe</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Fallstudien zum Medizinrecht</b>	<b>SE</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b>Zukunftstrends und Zukunftsherausforderungen im Gesundheitswesen</b>	<b>VO</b>	<b>0,5</b>	<b>5</b>
	<b>Master-Thesis</b>		<b>18</b>	
	<b>Gesamt</b>		<b>60</b>	<b>384</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) Der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Fächern:
    - Das österreichische Gesundheitswesen: politische Abläufe erkennen, verstehen und mitgestalten
    - Digitalisierung und Telemedizin
    - Anti-Doping-Recht
    - Prozessspiel zu aktuellen Fragen der ÄrztInnenhaftung
    - Fallstudien zum Medizinrecht
    - Zukunftstrends und Zukunftsherausforderungen im Gesundheitswesen
  - b) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus allen anderen Fächern.
  - c) Verfassen, positiver Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Master of Legal Studies mit Vertiefung Medizinrecht (MLS)“, „Akademische/r Experte/in im Medizinrecht“ des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale

## **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws“, in abgekürzter Form LL.M., zu verleihen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.